

Richtlinien der Gemeinde Hohenroda zur Förderung der Vereins-, Sport- und Jugendarbeit

Präambel

Die Gemeinde Hohenroda ist bestrebt, die ortsansässigen Vereine auf möglichst breiter Basis zu fördern.

Die Förderung erfolgt in Anerkennung der gesundheits-, bildungs-, jugend- und gesellschaftspolitischen Bedeutung der Vereins-, Sport- und Jugendarbeit der Vereine und Verbände in der Gemeinde Hohenroda.

Die Gemeinde tut dies in dem Bewusstsein, dass die Vereine und Verbände einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Gemeinschaftslebens leisten und darüber hinaus Jugendlichen wie Erwachsenen die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung bieten. Die vielfältige ehrenamtliche Tätigkeit der Vereinsmitglieder soll dabei in einem besonderen Maß anerkannt werden.

Um die Vereins- und Verbandsförderungen der Gemeinde überschaubar zu machen und um Ihnen eine rechtliche Grundlage zu geben, werden die nachstehenden Richtlinien erlassen:

1. Allgemeine Grundsätze

Als förderungswürdig werden alle gemeinnützigen Vereine angesehen, die erkennbare und dauerhafte Aktivitäten entfalten und deren Tätigkeiten dem Gemeinwohl nicht zuwider laufen,. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der jeweils im Haushaltsplan der Gemeinde Hohenroda bereitgestellten Mittel.

Die Förderung durch die Gemeinde ist eine freiwillige Leistung derselben. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

2. Sachzuwendungen

Durch die Bereitstellung gemeindeeigener Einrichtungen (Dorfgemeinschaftshäuser, Sportplätze und -hallen usw.) leistet die Gemeinde einen Beitrag zur Förderung der Vereine. Dies wird in der Erwartung getan, dass die Vereinsmitglieder das Gemeindeeigentum pfleglich behandeln und sich bemühen, die der Gemeinde entstehenden Energiekosten so niedrig wie möglich zu halten.

3. Allgemeine Geschäftskosten

Die Vereine erhalten zur Aktivierung der Vereinstätigkeit sowie der teilweisen Abdeckung allgemeiner Geschäftskosten jährlich folgende finanzielle Zuwendungen:

- a) Vereine mit eigenem Vereinsheim erhalten einen Zuschuss von 30 % der Energiekosten, max. 1.100,00 Euro bei entsprechendem Rechnungsnachweis. Dies gilt nicht für konzessionierte Vereinsheime.
- b) Vereine erhalten einen Zuschuss von 25,00 Euro pro Auftritt und Tag bei Veranstaltungen der Gemeinde Hohenroda.
- c) Vereine mit Übungsleitern erhalten einen Zuschuss von 40,00 Euro pro lizenzierten Übungsleiter/in.
- d) Alle Vereine erhalten einen Zuschuss für die Jugendarbeit. Der Zuschuss soll 1,- Euro pro Jugendliche/r bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres betragen. Der Nachweis soll dem der Meldungen an die Verbände entsprechen.
- e) Die Feuerwehren der Gemeinde Hohenroda erhalten einen festgesetzten Zuschuss i. H. v. 400,00 €. Über die Aufteilung auf die Ortsteilwehren entscheidet der/die Gemeindebrandinspektor/in.
- f) Über Zuschüsse an andere Vereine bzw. Gruppen, die aktive Jugendarbeit betreiben, entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.

4. Vereinsräume für private Zwecke

Für private Nutzungen in Räumen gemeindeeigener Gebäude (z. B. Feuerwehrgerätehäuser), bei denen auch die Betriebskosten (Gas, Wasser, Strom, Heizöl etc.) in vollem Umfang von der Gemeinde getragen wird, ist eine Kostenpauschale von 60,00 € pro Tag an die Gemeinde Hohenroda zu zahlen.

Für private Nutzungen in Räumen gemeindeeigener Gebäude (z. B. Vereinsheime), bei denen die Betriebskosten von der Gemeinde bezuschusst wird, ist eine Kostenpauschale von 30,00 € pro Tag an die Gemeinde Hohenroda zu zahlen.

Private Veranstaltungen sind der Gemeinde vor dem Veranstaltungstag schriftlich oder per E-Mail vom Verein mitzuteilen. Die Abrechnung erfolgt Anfang des darauffolgenden Jahres.

Bei voller Übernahme der Betriebskosten durch die Vereine können die Räumlichkeiten ohne Abführung einer Kostenpauschale an die Gemeinde Hohenroda für private Zwecke vergeben werden.

5. Vereinsjubiläen

Die Gemeinde Hohenroda gewährt den Vereinen zu Vereinsjubiläen in Anerkennung langjähriger Arbeit folgende Zuwendungen:

- a) Die Zuwendung beträgt für jedes Jahr des Bestehens 4,00 €.
- b) Die Maximalförderung wird auf 400,00 € festgesetzt
- c) Die Jubiläumszuwendung wird bei 25, 50, 75, 100, 125 usw. –jährigen Jubiläen gewährt.
- d) Die Jubiläumszuwendung wird gewährt, wenn eine Festveranstaltung aus Anlass des Jubiläums stattfindet.

6. Einmalige Investitionshilfe

Auf formlosen Antrag können Zuschüsse zu langlebigen Vereinsgeräten (Instrumente, Sportgeräte und dergl.), die zur Ausübung der Vereinstätigkeit notwendig sind, sowie zum Neubau, Ausbau oder Umbau von Vereinsanlagen mit einem Wert von mindestens € 200 je Einzelstück und einer Lebensdauer von mehr als 5 Jahren gewährt werden.

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 10 % der Anschaffungskosten und darf jährlich pro Verein 5.000,00 EURO der anrechenbaren Kosten (Investitionsvolumen) nicht übersteigen, sofern von der Gemeindevertretung nichts anderes beschlossen wird.

Voraussetzung für eine Bezuschussung ist, dass der Landkreis Hersfeld-Rotenburg das Projekt im angemessenen Rahmen mindestens aber in gleicher Höhe wie die Kommune, fördert. Gleichzeitig ist eine Förderung durch das Land Hessen und dem Landessportbund Hessen anzustreben.

Für die Pflege und Unterhaltung gemeindeeigener Flächen kann ein Investitionszuschuss in vorgenannter Höhe gewährt werden. Hierüber entscheidet der Gemeindevorstand.

Die Förderung erfolgt jedoch nur, wenn die Maßnahme erforderlich, die Gesamtfinanzierung gesichert ist, die Finanzierungsnachweise vorgelegt werden und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

7. Kürzung / Ausschluss

Der Gemeindevorstand kann die Zuwendung kürzen oder ganz einstellen, wenn ein Verein zu geringe oder überhaupt keine Aktivität ausweist und nur dem Namen nach besteht. Die Zuwendungsempfänger haben auf Befragen Auskunft über die Vereinsarbeit zu erteilen. Vereine, die in mehreren Gemeinden ansässig sind, erhalten eine anteilmäßige Förderung.

Ein Ausschluss besteht, wenn ein Verein in erster Linie gewerblichen Tätigkeiten nachgeht oder eine Kooperation mit gewerblich tätigen Personen oder Einrichtungen einget.

8. Antragsverfahren

Zuwendungsanträge im Sinne dieser Richtlinien sind schriftlich bis spätestens

01. Juli des folgenden Jahres an den Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenroda zu richten. Dies gilt nicht für Investitionshilfen gemäß § 6.

Entsprechende Antragsformulare werden den Vereinsvorsitzenden zur Verfügung gestellt bzw. sind im Internet herunter zu laden.

Das Förderjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

Soweit für Förderanträge eine Zustimmung der Gemeindevertretung notwendig ist, sollte der Antrag bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres für die Maßnahme im Folgejahr erfolgen.

Den Anträgen für Investitionshilfen gem. § 6 sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Erläuterung der Maßnahme
- mind. zwei Firmenangebote
- Skizze des Vorhabens
- Kosten- und Finanzierungsplan

Vor Auszahlung der Förderung hat die Vorlage einer Rechnungskopie und des Zahlungsnachweises zu erfolgen.

9. Zuständigkeiten

Die Entscheidung über die Gewährung von Fördermitteln nach diesen Richtlinien trifft der Gemeindevorstand im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Gemeindevertretung wird jährlich über die Zuwendungen schriftlich informiert.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien zur Förderung der Vereins-, Sport- und Jugendarbeit treten zum 01.01.2015 in Kraft. Alle bisherigen Förderregelungen zur Vereins-, Sport- und Jugendarbeit treten mit Inkrafttreten dieser Richtlinien außer Kraft.

Hohenroda, 16.09.2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenroda

(S t e n d a)
Bürgermeister